

**Satzung**  
**zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der**  
**Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oftersheim**  
**(Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) in Verbindung mit § 34 und § 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016 (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr-VOKeFw) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim am 22.11.2016 folgende Feuerwehrkostenersatzsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oftersheim werden Kostenersätze nach dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit diese Leistungen nicht nach § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich sind.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und bei Fehlalarmierung (blinder Alarm) durch private Brandmeldeanlagen oder durch andere technische Anlagen zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle oder durch ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle.

**§ 2**

**Kostenersatzfreie Leistungen**

Kostenersatzfrei sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 FwG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 FwG Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets bei:

1. Schadenfeuern (Bränden);
2. öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, einen Unglücksfall oder dergleichen verursacht worden sind;

3. technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen;
4. Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 FwG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG). Die Brandsicherheitswache ist hiervon ausgenommen; diese ist in der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) geregelt.

### **§ 3**

#### **Kostenersatzpflichtige Leistungen**

Kostenersatz wird erhoben für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Oftersheim im Sinne von § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes und abweichend von der allgemeinen Regelung, für die nach § 2 Abs. 1 kostenersatzfreien Leistungen, von:

1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG);
2. dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG);
3. dem Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FwG);
4. dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FwG);
5. der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 FwG);
6. dem Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 FwG);
7. dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 FwG).

### **§ 4**

#### **Kostenersatzpflichtiger**

- (1) Zur Erstattung der Kosten ist verpflichtet:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg gilt entsprechend.
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
  4. in den Fällen des § 3 Abs. 2 der Fahrzeughalter;
  5. in den Fällen des § 3 Abs. 3 der Betriebsinhaber;
  6. in den Fällen des § 3 Abs. 4 der Betreiber;
  7. in den Fällen des § 3 Abs. 5 der Meldende;
  8. in den Fällen des § 3 Abs. 6 der Betreiber einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden;
  9. in den Fällen des § 3 Abs. 7 der Fahrzeughalter eines Kraftfahrzeuges mit einem installierten System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung;
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Berechnung der Kostenersätze**

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge gemäß dem Verzeichnis der als Anlage beigefügten pauschalen Kostenerstattungssätze berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde abgerechnet.
- (4) Der Kostenersatz für zum Dienst angetretene, aber nicht ausgerückte Feuerwehrangehörigen richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
- (5) Die Berechnung des Kostenersatzes ergibt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen sowie die zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen;

2. den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Beladung/Geräte;
  3. den Kosten für die verbrauchten Materialien im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und 3 FwG.
  4. den sonstigen Aufwendungen Dritter, die der Gemeinde Oftersheim aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z. B. Entsorgungskosten).
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 5 zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

## **§ 6 Überlandhilfe**

- (1) Die Personal- und Fahrzeugkosten im Rahmen der Überlandhilfe (§ 26 FwG) werden bei dem Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nicht erhoben.
- (2) Fallen jedoch Reparaturkosten oder Ersatzbeschaffungskosten an, werden diese der die Überlandhilfe in Anspruch nehmenden Gemeinde in Rechnung gestellt. Ebenso werden Verbrauchsmittel in Rechnung gestellt. Kostenpflichtige Einsätze der Überlandhilfe werden entsprechend dieser Kostenersatzsatzung abgerechnet.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- (1) Die Verpflichtung zur Leistung des Kostenersatzes entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 26.04.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oftersheim vom 12.09.2001 außer Kraft.

Oftersheim , 23.11.2016

Jens Geiß  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 42 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage 1****Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oftersheim****1. Personaleinsatz**

1.1	Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigem im Einsatz	8,17 Euro
1.2	Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigem in Bereitschaft	8,17 Euro
1.3	Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigem bei Brandsicherheitswache	8,17 Euro
1.4	Auslagen (Entschädigung, Auslagenersatz und Verdienstaussfall) in tatsächlicher Höhe	

**2 Fahrzeugeinsatz**

Je Stunde und Fahrzeug inkl. Beladung/Geräte:

2.1	Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zul. Gesamtmasse	20,00 Euro
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	120,00 Euro
2.3	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	170,00 Euro
2.4	Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95,00 Euro
2.5	Gerätewagen Logistik GW-L1	25,00 Euro

**3 Verbrauchsmaterialien**

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

**4 Sonstige Kosten**

Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.